

2. Ein Skonto bis zu 5 % darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken mit Ausnahme von Zeitschriften und Artikeln unter 3 Mark Einzelpreis.

3. Ausnahmebestimmungen:

- a) Bibliotheken, die einen Jahresetat von mehr als 10,000 Mark haben — in München zurzeit die Königliche Hof- und Staatsbibliothek, die Universitätsbibliothek und die Bibliothek der Technischen Hochschule, in Erlangen und Würzburg die Universitätsbibliothek — darf von der Jahresrechnung auf sämtliche Bezüge ein Rabatt von $7\frac{1}{2}\%$ gewährt werden, mit Ausnahme der Antiquaria und der Zeitschriften, die 13 mal und öfter im Jahre erscheinen, ferner derjenigen Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.
- b) Den Anstalten der Universitäten München, Erlangen und Würzburg und der Technischen Hochschule in München darf am Schlusse der Rechnung vom ganzen Betrage ein Rabatt von 5% gewährt werden mit Ausnahme der Antiquaria und der Zeitschriften, die 26 mal im Jahre und öfter erscheinen, ferner derjenigen Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.
- c) Der Bayerischen Landtagsbibliothek sowie der Magistratsbibliothek in München dürfen auf alle Bezüge 5% Rabatt gewährt werden.